



Kelterordnung

1. **Beginn der Keltersaison**, ist der Dienstag nach dem Kelterfest. Das Kelterfest ist in der Regel am letzten Sonntag im September (s. Internet www.og-strinz.de).

2. **Terminvereinbarung:**

Termine sind ausschließlich über das Keltertelefon oder direkt im Kelterhaus zu tätigen. Dieses Telefon ist eine Woche vor dem Kelterfest erreichbar. Bitte keine Privatnummern zur Terminvereinbarung nutzen.

Sollten witterungsbedingte Einflüsse zu einem früheren Beginn der Saison führen, ist das Keltertelefon früher besetzt.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin bevor Sie Ihre Äpfel ernten, um einen zeitnahen Keltertermin zu bekommen. Keltertermine die nicht wahrgenommen werden können, sind unverzüglich abzusagen.

Ein Anspruch auf einen Keltertermin besteht grundsätzlich nicht.

3. **Mengenvereinbarung:**

Schätzen Sie Ihre Erntemenge vor der Terminabsprache ab. Dies vereinfacht die Planung. Geben Sie die Mengen an, die zum Einkochen bzw. Wein vorgesehen sind.

Mehrmengen können nur nach Absprache mit dem Kelterpersonal zugelassen werden. Bei vollem Terminplan können diese sonst nicht angenommen werden.

Mindermengen sind schnellstmöglich zu melden, um eventuell andere Vereinsmitglieder einplanen zu können.

Die Menge an pasteurisiertem Saft wird auf 350 Liter pro zahlendem Mitglied/Familie und Jahr beschränkt.

4. Die **Anlieferung** der Äpfel sollte in Säcken erfolgen um das einbringen in die Kelteranlage zu erleichtern, zudem sind dadurch Mengen besser abzuschätzen. In einen 50 kg Kartoffelsack bekommen Sie ca. 40 kg Äpfel.
Die Keltermannschaft ist aktiv zu unterstützen.



5. Hygienischer Zustand der Äpfel

Angeliefertes Obst wird nur in einwandfreiem Zustand angenommen. Jegliche Verunreinigungen sind zu vermeiden. Sollte das Keltergut verunreinigt sein, wird es vom Keltern ausgeschlossen.

Sollten Verunreinigungen erst erkannt werden, wenn das Obst in der Kelteranlage ist, trägt der Verursacher die Reinigungs- und Ausfallkosten.

6. Der **Abtransport** der gekelerten Waren darf nur nach Mengenfeststellung durch die Keltermannschaft erfolgen.

Die **Bezahlung** der Kelterleistung hat unverzüglich nach Erbringung in bar zu erfolgen.

7. Mitglieder dürfen die gekelerten Waren nur für den eigenen Bedarf verwenden. Eine gewerbliche Vermarktung führt zum Ausschluss beim Keltern.

8. Mitglieder dürfen keine anderen Personen auf Ihren Name zum Keltern anmelden, bzw. dürfen Überschussmengen nicht an andere weitergeben. Das Kelterangebot richtet sich ausschließlich an Vereinsmitglieder.

9. Nach Maschinenausfall oder Personalengpass werden die aktiven Mitglieder bei der Terminvergabe bevorzugt eingeplant.

Aktive Vereinsmitglieder sind diejenigen, die Arbeiten für den Verein übernehmen. Hierzu zählen Helfen beim Kelterfest und Keltern (unabhängig vom eigenen Keltertermin), Pflege und Unterhaltung des Kelterhauses, Vereinsorganisation und Mitgestaltung des Vereinslebens.

Der Verein ist berechtigt, aufgrund technischer Probleme oder personellem Engpass Termine zu streichen.

10. Die Dauer der Keltersaison richtet sich an dem Angebot an Helfern und deren Verfügbarkeit. Der Vorstand terminiert das Ende der Keltersaison.

11. Kinder sind durch eine Begleitperson zu beaufsichtigen und von den Maschinen fernzuhalten. Die Begleitperson ist für die Kinder verantwortlich.

Der OGS haftet nicht für Unfälle in diesem Falle.

Sollten Vereinsmitglieder gegen diese Ordnung verstoßen, kann der Vorstand eine Abmahnung oder den Ausschluss aus dem Verein aussprechen.

Alle Informationen sind im Internet unter www.og-strinz.de abrufbar.